

GZ: SCK-23-021

Leitlinien für die Erstellung von Beschreibungen der Serviceeinrichtungen gemäß Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen.

Seit 1. Juni 2019 gilt die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/2177¹](#) (in der Folge: DVO) über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen. Sie verpflichtet die Betreiber von Serviceeinrichtungen, Informationen über die Serviceeinrichtung(en) und die darin erbrachte(n) Leistung(en) zu veröffentlichen. Diese werden als „Beschreibung(en) der Serviceeinrichtung(en)“ (in der Folge: SEB) bezeichnet.

Gemäß Art. 3 Nr. 12 der [Richtlinie 2012/34/EU²](#) (in der Folge: Richtlinie) ist ein „Betreiber einer Serviceeinrichtung“ jede öffentliche oder private Stelle, die für den Betrieb einer oder mehrerer Serviceeinrichtungen oder die Erbringung einer oder mehrerer Leistungen verantwortlich ist.³ Die Serviceeinrichtungen und für die Eisenbahnunternehmen zu erbringenden Leistungen sind in Anhang II Nr. 2-4 der Richtlinie bzw. § 58b Abs. 1 bis 3 EisbG genannt. Zu den Serviceeinrichtungen zählen:

- Personenbahnhöfe
- Güterterminals
- Verschubbahnhöfe
- Abstellgleise
- Wartungseinrichtungen
- andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen
- Hafenanlagen mit Schienenverkehr
- Hilfseinrichtungen
- Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2177&qid=1542813471408&from=EN>

² Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0034&from=DE>

³ Vgl. § 62a EisbG, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011302>

Leitlinien für die Erstellung von Beschreibung(en) der Serviceeinrichtung(en) - SEB

Gemäß Art. 4 der DVO müssen die Betreiber von Serviceeinrichtungen eine SEB für die Serviceeinrichtungen und Leistungen, die sie erbringen, erstellen. Die SEB sollte alle wesentlichen Anforderungen für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen und die Erbringung von Leistungen innerhalb der Serviceeinrichtungen enthalten.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 und 3 der DVO sind die Betreiber von Serviceeinrichtungen außerdem verpflichtet, die SEB zu veröffentlichen und auf dem neuesten Stand zu halten.⁴

Der Hauptzweck der SEB besteht darin, Transparenz zu gewährleisten und Diskriminierung beim Zugang zu einer schienenverkehrsbezogenen Serviceeinrichtung und bei der Nutzung der darin erbrachten Leistungen zu verhindern.

Anhand der in den SEB enthaltenen Informationen sollen die Eisenbahnunternehmen in die Lage versetzt werden, eine informierte Entscheidung in Bezug auf die betriebliche und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Serviceeinrichtung und der angebotenen Leistungen zu treffen.

Die Betreiber von Serviceeinrichtungen sind daher aufgefordert, ihre SEB benutzerfreundlich zu gestalten und sich zu bemühen, das Format, die Sprache⁵ und den Umfang der Informationen an die Bedürfnisse potenziell interessierter Eisenbahnunternehmen anzupassen.

Die in diesem Dokument beschriebenen Leitlinien sollen den Betreibern von Serviceeinrichtungen als Unterstützung bei der Erstellung der SEB dienen. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Betreiber bei der Erstellung ihrer SEB die Bestimmungen der DVO und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Die Leitlinien können zukünftig bei Bedarf adaptiert werden. Betreiber von Serviceeinrichtungen können sich auch an der SEB-Vorlage orientieren, die RailNet Europe (RNE) entwickelt und auf seiner Website veröffentlicht hat.⁶

Die SEB unterliegen der Aufsicht durch die Regulierungsbehörde (RB), die darüber wacht, dass Eisenbahnunternehmen in diskriminierungsfreier Weise Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen erhalten. Die veröffentlichten SEB schaffen Transparenz in Bezug auf die rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen, oder sonstigen Nutzungsbedingungen (Informationsfunktion) und erleichtern die Feststellung einer möglichen Ungleichbehandlung (Kontroll- oder Vergleichsfunktion).

⁴ Vgl. § 59 Abs. 6 EisbG.

⁵ Als Teil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen ist die SEB gemäß § 59 Abs. 1 EisbG in deutscher Sprache und in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union zu erstellen.

⁶ https://rne.eu/wp-content/uploads/2022/10/Common_template_for_service_facility_information_clean-1.pdf

Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen der RNE Vorlagen nicht automatisch bedeutet, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Allgemeine Informationen

In SEB sollten der Betreiber der Serviceeinrichtung und seine wichtigsten Kontaktdaten (E-Mail, Telefon usw.) leicht zu identifizieren sein.⁷

Das Datum der Veröffentlichung sollte in den SEB angegeben werden.

Wenn Betreiber von Serviceeinrichtungen unter direkter oder indirekter Kontrolle einer Kontrollinstanz stehen⁸, sind Musterzugangsverträge und allgemeine Geschäftsbedingungen als Teil der SEB bereitzustellen.⁹

Sind Eisenbahnunternehmen verpflichtet IT-Systeme des Betreibers zu nutzen, so sind die Bedingungen für die Nutzung solcher Systeme sowie die Regeln für den Schutz sensibler und kommerzieller Daten zu erläutern (z.B. IT-Systeme für die Beantragung von Zugang oder für die Eingabe von Zugbetriebsdaten wie Wagenlisten, Gefahrgut, usw.).¹⁰

Standort, Öffnungszeiten, Infrastrukturbeschreibung und Funktionsübersicht

Die SEB sollten eine Liste aller Anlagen, in denen schienenverkehrsbezogene Leistungen erbracht werden, einschließlich Angaben über ihre Standorte und Öffnungszeiten sowie eine Beschreibung der technischen Merkmale der Serviceeinrichtung umfassen.¹¹

Die geografische Lage der Einrichtung (Standort) und die Position aller Zugangspunkte zur Anlage von den angeschlossenen Netzen (Schiene, Straße, Fluss) bzw. Gleispläne sollten ebenso angegeben werden wie Informationen über private Nebenstrecken und Anschlussgleise, die für den Zugang zu einzelnen Anlagekomponenten erforderlich sind.

Zur Veranschaulichung der Merkmale der Einrichtung und der Gegebenheiten des Standorts ist es ratsam, einen Lageplan oder Grafiken, auf denen die Gleise, die wichtigsten Anlagen und technische Ausrüstung der Serviceeinrichtung sowie die oben erwähnten Zugangspunkte dargestellt sind, beizufügen.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung sollten ebenfalls angegeben werden. Dazu gehören Betriebszeiten, Servicezeiten oder Erreichbarkeit und ggf. Angebote außerhalb der regulären Öffnungszeiten. Andere Informationen zu den Öffnungszeiten, wie z.B. Nachtfahrverbote, sollten ebenfalls erwähnt werden.

⁷ Art. 4 Abs. 2 lit. b der DVO.

⁸ „Kontrollinstanz“ bezeichnet in der DVO eine Stelle oder ein Unternehmen, die bzw. das eine direkte oder indirekte Kontrolle über den Betreiber einer Serviceeinrichtung ausübt und ebenfalls in den nationalen Schienenverkehrsmärkten, für die die Einrichtung genutzt wird, tätig ist und eine beherrschende Stellung innehat, oder die bzw. das eine direkte oder indirekte Kontrolle über den Betreiber einer Serviceeinrichtung und ein Eisenbahnunternehmen mit einer solchen Stellung ausübt (Art. 3 Nr. 7 der DVO).

⁹ Art. 4 Abs. 2 lit. i der DVO.

¹⁰ Art. 4 Abs. 2 lit. j der DVO.

¹¹ Art. 4 Abs. 2 lit. a und c der DVO.

Zur Beschreibung der Funktion einer Serviceeinrichtung gehören die wichtigsten technischen Merkmale der Einrichtung und ihrer Komponenten. Die Mindestinformationen umfassen beispielsweise: Anzahl und Länge der Gleise, Elektrifizierungssysteme, Bahnsteigabmessungen, technische Ausrüstung für das Be- und Entladen (z.B. Anzahl und Art der Kräne), Abmessungen der Ladeflächen, zur Verfügung stehende Wartungs- und Hilfseinrichtungen mit deren Eigenschaften, Kapazitäten, Nutzlänge von Abstell- oder Rangiergleisen, Wasser- oder Heizungsversorgung, kompatibles Rollmaterial, maximale Zuglänge, Spurweite, Gewicht und Achslast.

Zu den technischen Merkmalen können unter anderem auch Informationen über das Funksystem, den Gleisradius, die Standorte der Signale und Geschwindigkeitsangaben gehören.

Der Detaillierungsgrad der Angaben sollte es jedem potenziellen Kunden ermöglichen, selbst die Kompatibilität einer Anlage mit seinen individuellen Anforderungen zu beurteilen, ohne sich an den Betreiber der Serviceeinrichtung wenden zu müssen.

Angeborene Leistungen

Die vom Betreiber der Serviceeinrichtung angebotenen Leistungen sollten in den SEB getrennt von der technischen Beschreibung der Einrichtung dargestellt werden. Es sind alle Leistungen aufzuführen, die angeboten oder tatsächlich erbracht werden. Serviceleistungen sollten transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt angeboten werden, sodass nicht für Leistungen gezahlt werden muss, die nicht benötigt werden.¹²

Die Beschreibung sollte die Merkmale der erbrachten Leistungen und die Bedingungen, unter denen sie erbracht werden (z.B. Öffnungszeiten, geschätzte Dauer der Leistungserbringung, Häufigkeit der verarbeiteten Einheiten, Kapazität, usw.) umfassen.

In den SEB sollte auch die Art der erbrachten Leistung angegeben werden – ob es sich um eine grundlegende Leistung, Zusatzleistung oder Nebenleistung handelt.¹³

Zu den Zusatzleistungen gehören: Bereitstellung von Fahrstrom, Vorheizen von Personenzügen, kundenspezifische Verträge über die Überwachung von Gefahrguttransporten, Unterstützung beim Betrieb ungewöhnlicher Züge und Beförderung von Schienenfahrzeugen von und zu Verschubbahnhöfen und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Verschiebeinrichtungen.¹⁴

Zu den Nebenleistungen gehören: Zugang zu Telekommunikationsnetzen, Bereitstellung zusätzlicher Informationen, technische Inspektion der Fahrzeuge, Fahrscheinverkauf in Personenbahnhöfen, Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung in Wartungseinrichtungen für Hochgeschwindigkeitszüge oder andere Arten von rollendem Material, die besondere Einrichtungen erfordern.¹⁵

¹² § 58b Abs. 4 EisbG.

¹³ Art. 4 Abs. 2 lit. d der DVO.

¹⁴ § 58b Abs. 2 EisbG.

¹⁵ § 58b Abs. 3 EisbG.

Wird die Serviceeinrichtung von mehreren Betreibern betrieben oder werden schienenverkehrsbezogene Leistungen von mehreren Betreibern innerhalb derselben Einrichtung erbracht, sollten alle SEB an einem Ort verfügbar sein oder die SEB der einzelnen Betreiber jeweils alle Betreiber auflisten, die Leistungen anbieten. Eine SEB kann auch Verweise auf die SEB anderer Betreiber enthalten.¹⁶

Die SEB sollten Informationen über die Möglichkeit der Eigenerbringung von schienenverkehrsbezogenen Leistungen und die dafür geltenden Bedingungen enthalten.¹⁷ So könnte es Eisenbahnunternehmen etwa erlaubt sein, Wartungsarbeiten in einem Depot selbst durchzuführen (z.B. mit eigenem Personal). In solchen Fällen werden besondere technische Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen.

Einreichung von Anträgen

Die SEB sollte das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf längerfristigen und Ad-hoc-Zugang¹⁸ zu den Serviceeinrichtungen und oder den darin erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen enthalten. Sie sollte gegebenenfalls die Fristen für die Einreichung von Anträgen und deren Bearbeitung festlegen.¹⁹

SEB sollten Angaben zum Mindestinhalt und zur Form von Anträgen auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen oder eine Vorlage für einen solchen Antrag enthalten.²⁰

Ist der Zugangsantrag unvollständig, muss der Betreiber das antragstellende Eisenbahnunternehmen darüber informieren und eine angemessene Frist für die Bereitstellung der fehlenden Informationen setzen.²¹

Bei Serviceeinrichtungen, die von mehr als einem Betreiber betrieben werden oder bei denen schienenverkehrsbezogene Leistungen von mehr als einem Betreiber erbracht werden, müssen die SEB angeben, ob für den Zugang zu den Einrichtungen und für diese Leistungen getrennte Anträge gestellt werden müssen.²²

¹⁶ Art. 5 Abs. 4 der DVO.

¹⁷ Art. 4 Abs. 2 lit. e der DVO.

¹⁸ „Ad-hoc-Antrag“ ist ein Antrag auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung oder schienenverkehrsbezogenen Leistung, der mit einem Antrag auf Zuweisung einer einzelnen Zugtrasse gemäß Art. 48 Abs. 1 der Richtlinie verbunden ist, d.h. einem Antrag, der bei der Netzfahplanerstellung nicht berücksichtigt werden soll (Art. 3 Nr. 10 der DVO).

¹⁹ Art. 4 Abs. 2 lit. f und Art. 8 der DVO.

²⁰ Art. 4 Abs. 2 lit. h der DVO.

²¹ Art. 8 Abs. 3 der DVO.

²² Art. 4 Abs. 2 lit. g der DVO.

Beantwortung von Anträgen

Die SEB sollten Informationen über die Fristen für die Beantwortung von Anträgen enthalten.²³ Die Beantwortung muss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, die von der Regulierungsbehörde gemäß Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie festgelegt wird.

Die Schienen-Control Kommission hat mittels Verordnung Fristen für die Beantwortung von Anträgen festgelegt.²⁴

Der Betreiber der Serviceeinrichtung entscheidet über die Gewährung des Zugangs ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrags. Im Falle von Ad-hoc-Anträgen wird ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Entscheidung getroffen.

Wird ein Antrag im Zusammenhang mit einem Begehren auf Fahrwegkapazität gestellt, das bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen ist und ist der Betreiber der Serviceeinrichtung zugleich diejenige Zuweisungsstelle, an die das Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität gestellt wurde, muss die Entscheidung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb derjenigen Frist, innerhalb der über die Zuweisung der Fahrwegkapazität zu entscheiden ist, getroffen werden.

Welcher Entscheidungszeitraum angemessen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden. So muss beispielsweise eine Entscheidung über den Zugang zu einer Serviceeinrichtung, der unmittelbar aus Gründen der Sicherheit und/oder der Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs erforderlich ist, unverzüglich getroffen werden.

Koordinierungsverfahren

In den SEB sollte das Koordinierungsverfahren, das zur Anwendung kommt, wenn ein Betreiber einen Antrag auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung oder Erbringung einer Leistung erhält, der mit einem anderen Antrag konfligiert, festgelegt werden. Ein Konflikt kann auch dann entstehen, wenn ein Antrag mit bereits zugewiesener Kapazität der Serviceeinrichtung zusammentrifft.²⁵

Bei konkurrierenden Anträgen sollte der Betreiber der Serviceeinrichtung ein Koordinierungsverfahren durchführen und versuchen, durch Gespräche mit den betroffenen Eisenbahnunternehmen, einschließlich der Nutzer bereits kontrahierter Kapazitäten, die bestmögliche Abstimmung aller Anträge sicherzustellen.

Bei konkurrierenden Anträgen auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen können die Betreiber von Serviceeinrichtungen Vorrangkriterien für die Kapazitätszuweisung festlegen. Solche Vorrangkriterien müssen

²³ Art. 4 Abs. 2 lit. f der DVO.

²⁴ § 71a Abs. 2 EisbG, abrufbar unter <https://www.schienecontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schiene-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Verordnung-gemaess-%C2%A7-71a-Abs.-2-EisbG-ueber-Entscheidungsfristen-fuer-Betreiber-von-Serviceeinrichtungen.pdf>.

²⁵ Art. 4 Abs. 2 lit. k und Art. 10 der DVO.

transparent, nichtdiskriminierend und objektiv sein und sind in den SEB zu veröffentlichen.²⁶ Die Vorrangkriterien können etwa die Dringlichkeit der Nutzung einer Serviceeinrichtung, z.B. für Reparaturarbeiten, berücksichtigen.

Kann einem Antrag nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und der Antragsteller gemeinsam, ob tragfähige Alternativen vorhanden sind.²⁷ Eine tragfähige Alternative besteht im Zugang zu einer anderen Serviceeinrichtung, die für das Eisenbahnunternehmen wirtschaftlich annehmbar ist und es ihm ermöglicht, den betreffenden Güter- oder Personenverkehrsdienst zu betreiben.²⁸

Das Verfahren und die Schritte, die bei der Bewertung tragfähiger Alternativen zu befolgen sind, sollten in den SEB dargelegt werden.

Lehnt ein Betreiber einer Serviceeinrichtung einen Antrag ab, hat er dies der Schienen-Control Kommission innerhalb eines Monats ab Ablehnung bekanntzugeben.²⁹

Entgelte

Ein Abschnitt der SEB soll die Anforderungen in Bezug auf die Informationen über die vom Betreiber der Serviceeinrichtung erhobenen Entgelte für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und die einzelnen dort erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen abdecken.³⁰ Die Entgelte sind vom Betreiber der Serviceeinrichtung festzusetzen und einzuheben.³¹

Die in den SEB enthaltenen Informationen zu den Entgelten sollten das Eisenbahnunternehmen in die Lage versetzen, die Entgelte für alle in den SEB aufgeführten Leistungen zu kennen und zu verstehen. Damit die Eisenbahnunternehmen die Entgelte errechnen können, müssen die Informationen übersichtlich sein.

Die SEB sollten die folgenden Informationen zu den Entgelten enthalten:

- Höhe der Entgelte für den Zugang zur Serviceeinrichtung und den darin angebotenen schienenverkehrsbezogenen Leistungen
- Grundsätze nach denen Preisnachlässe gewährt werden, unter Wahrung der Anforderungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- gegebenenfalls Stornogebühren oder Strafen

Die Betreiber von Serviceeinrichtungen können ihre Entgelte auf unterschiedliche Weise darstellen. Es liegt jedoch in ihrer Verantwortung, die Entgelte auf die bestmögliche Art und Weise aufzuschlüsseln. Die Betreiber von Serviceeinrichtungen sollten die von ihnen angebotenen Leistungen anführen und eine Preisliste für die einzelnen Leistungen in den SEB veröffentlichen.

²⁶ Art. 11 und Art. 4 Abs. 2 lit. k der DVO.

²⁷ Art. 12 Abs. 2 der DVO.

²⁸ § 71a Abs. 4 EisbG und Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie.

²⁹ § 71a Abs. 8 EisbG.

³⁰ Art. 4 Abs. 2 lit. m der DVO.

³¹ § 69b Abs. 3 EisbG.

Die Angaben zu den Entgelten können bei einigen Arten von Leistungen komplexer sein. In diesen Fällen können spezifische Einheiten zur Bestimmung der Entgelte verwendet werden, wie z.B. der Preis pro Zeiteinheit, Volumen oder Ersatzteil. Wenn es nicht möglich ist fixe Tarife für Leistungen festzulegen, sollten die Betreiber von Serviceeinrichtungen die detaillierten Grundsätze oder die Methodik ihrer Entgeltregelung bzw. Entgeltkalkulation einschließlich aller relevanten Parameter, die sich auf Entgelte, Preisnachlässe oder Stornogebühren auswirken in den SEB erläutern. Dies kann bei Leistungen der Fall sein, deren Preis nur von Fall zu Fall bestimmt werden kann (z.B. Reparaturen von Rollmaterial). Weitere Beispiele für Parameter, die sich in verschiedenen Kombinationen auf die Entgelte auswirken können, sind saisonale Schwankungen, die Dauer des Aufenthalts, die Tageszeit, der Einsatz spezieller Ausrüstung, berufliche Qualifikationen, Risikofaktoren, Qualitätsniveaus, vertragliche Vereinbarungen etc. In jedem Fall müssen die SEB die Parameter, welche die Entgelte für bestimmte Dienstleistungen beeinflussen, klar benennen.

Veröffentlichung von SEB

Gemäß Art. 5 der DVO haben die Betreiber von Serviceeinrichtungen die SEB unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen.

Die Veröffentlichung von SEB ist einer der Eckpfeiler zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs. Öffentlich zugängliche Informationen ermöglichen es den Eisenbahnunternehmen, sich über die technischen Merkmale, Modalitäten und Verfahren sowie über die Bedingungen für den Zugang zu den betreffenden Einrichtungen und die Durchführung der für die Entwicklung ihrer Schienenverkehrsdienste erforderlichen Tätigkeiten zu informieren.

Die veröffentlichten Informationen sollten allen Eisenbahnunternehmen in gleicher Weise zur Verfügung stehen, sodass für alle Eisenbahnunternehmen gleiche Bedingungen herrschen. Um diese Anforderung zu erfüllen, sollten die SEB elektronisch und kostenlos zugänglich sein.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a und b der DVO³² haben die Betreiber von Serviceeinrichtungen verschiedene Möglichkeiten zur Veröffentlichung:

- a) Sie können die SEB selbst in ihrem eigenen Webportal, oder in einem gemeinsamen Webportal, wie z.B. dem Rail Facilities Portal (RFP³³), veröffentlichen. In beiden Fällen müssen sie den Link an den Infrastrukturbetreiber senden, an dessen Netz die Serviceeinrichtung angeschlossen ist. Der Infrastrukturbetreiber wird diesen Link in seinen Schienennetz-Nutzungsbedingungen veröffentlichen.
- b) Sie können den Infrastrukturbetreibern auch unmittelbar die entsprechenden Informationen zur Aufnahme in die Schienennetz-Nutzungsbedingungen übermitteln.

³² Vgl. § 59 Abs. 6 EisebG.

³³ Rail Facilities Portal (RFP), s.u. <https://railfacilitiesportal.eu/>

Bitte beachten Sie, dass bei Verwendung der RFP die RB immer noch für die Begutachtung der SEB zuständig ist. Das Ausfüllen der RFP-Vorlagen bedeutet nicht automatisch, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die Betreiber von verbundenen Serviceeinrichtungen³⁴ sollten sich bezüglich der Veröffentlichung ihrer SEB absprechen. Sie sollten entweder gemeinsame SEB erstellen oder gegenseitige Verweise auf die SEB des jeweils anderen Betreibers in ihre SEB aufnehmen.

Echtzeit-Informationen und Aktualisierung

Die SEB sollten auch Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden müssen und einen erheblichen Einfluss auf den Zugang zu oder die Erbringung von Leistungen haben können, enthalten. Informationen über vorübergehende Kapazitätsbeschränkungen, Änderungen der technischen Merkmale, Wartungsarbeiten usw. gehören zu dieser Kategorie.³⁵

Betreiber von Serviceeinrichtungen gemäß Anhang II Nr. 2 lit. a bis g der Richtlinie, d.h. alle außer Betreiber von Hilfseinrichtungen und Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, haben auf Anfrage eines Eisenbahnunternehmens vorläufige Informationen über die verfügbare Kapazität der Serviceeinrichtung bereit zu stellen.³⁶

Die Betreiber von Serviceeinrichtungen haben die oben genannten Informationen in Echtzeit über ein gemeinsames Webportal zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.³⁷

Die SEB sind bei Bedarf zu aktualisieren.³⁸ Das Datum, an dem die SEB zuletzt aktualisiert oder veröffentlicht wurden, sollte deutlich sichtbar sein, zusammen mit der aktuellen (nummerierten) Version des Dokuments.

Die Betreiber von Serviceeinrichtungen sollten alle veröffentlichten Versionen der SEB aufbewahren, unabhängig davon, welche Art von Medien für ihre Veröffentlichung verwendet werden.

³⁴ „Verbundene Serviceeinrichtungen“ im Sinne der DVO sind Serviceeinrichtungen, die aneinander grenzen und zur Erreichung der jeweils anderen Einrichtung durchfahren werden müssen (Art. 3 Nr. 6 der DVO).

³⁵ Art. 4 Abs. 2 lit. I der DVO.

³⁶ Art. 6 Abs. 2 der DVO.

³⁷ Art. 6 Abs. 3 der DVO.

³⁸ Art. 5 Abs. 3 der DVO.